MEHRFERTIGUNG

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Duttenberg
in die Stadt Bad Friedrichshall

Die Stadt Bad Friedrichshall, Landkreis Heilbronn,
vertreten durch Bürgermeister Klenert,

und

die Gemeinde Duttenberg, Landkreis Heilbronn,
vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister,
Gemeinderat Nuss,

schließen aufgrund von Artikel 74, Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und dem Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114) und dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. 7. 1970 (Ges. Bl. S. 419) folgende

Vereinbarung

ab:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Duttenberg wird in die Stadt Bad Friedrichshall eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Friedrichshall tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Duttenberg ein.

§ 3

Ortsbezeichnung, Wappen und Flagge

(1) Der althergebrachte Ortsname "Duttenberg" bleibt erhalten. Die künftige Bezeichnung des Stadtteils lautet:

"Stadt Bad Friedrichshall - Stadtteil Duttenberg"

(2) Der räumlich von Duttenberg getrennte Gemeindeteil "Heuchlingen" (Wohnplatz im Sinne von § 5 Abs. 4 GO) behält seine bisherige Namensbezeichnung.

006.49

(3) Das verliehene Wappen und die bisherige Flagge der Gemeinde Duttenberg können im Stadtteil Duttenberg auch künftig bei feierlichen und repräsentativen Anlässen neben denjenigen der Stadt Bad Friedrichshall gezeigt werden.

§ 4

Wahrung der Eigenart, Förderung der Ortschaft

(1) Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Duttenberg sollen erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Bad Friedrichshall sichert dem Stadtteil Duttenberg, seinen Bürgern und Einwohnern, hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen sowie kulturellen, sportlichen, kirchlichen und sonstigen Vereinigungen die gleiche Unterstützung und Förderung zu, wie dies für ähnliche Einrichtungen in Bad Friedrichshall der Fall ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger der Gemeinde Duttenberg werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Friedrichshall. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Bad Friedrichshall, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den übrigen Einwohnern von Duttenberg (§ 10 GO) bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Rechtsstand erhalten.

§ 6

Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Stadtteil Duttenberg die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff GO einzuführen.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten).

(3) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrates übernimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Duttenberg die Funktionen des Ortschaftsrates.

(4) Nach § 76 d GO hat der Ortschaftsrat die Stadtverwaltung und den Gemeinderat Bad Friedrichshall zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören, insbesondere zu

006.49

a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln
b) Aufstellung von Bebauungsplänen
c) Bau, Erweiterung, Benützung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
d) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen
e) Jagdverpachtung
f) Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften

(5) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten Antrags- und Vorschlagsrecht.

(6) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher, sofern er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 7

Vertreter der Bürger

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, in der Hauptsatzung die Durchführung der Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) einzuführen, wobei der Stadtteil Duttenberg einen Wohnbezirk im Sinne des Gesetzes bildet. Der Stadtteil Duttenberg erhält 2 Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall.

(2) Die Vertreter des Stadtteils Duttenberg werden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.

(3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 2 Gemeinderäte des Stadtteils Duttenberg an. Diese Gemeinderäte werden nach § 9 Abs. 1 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Duttenberg bestimmt.

(4) Bei einer durch Gesetz oder durch Veränderung der Einwohnerzahl oder durch Eingliederung weiterer Gemeinden bedingten Veränderung der Mitgliederzahl des Gemeinderats ist die Vertretung des Stadtteils Duttenberg dem neuen Verhältnis den Einwohnerzahlen entsprechend anzupassen, wobei Bruchteile eines auf die Einwohnerzahl des Ortsteiles bezogenen Gemeinderatssitzes bis 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.

(5) Die Mindestzahl von 2 Gemeinderäten wird garantiert, solange nicht mehr als zwei Gemeindeeingliederungen in die Stadt Bad Friedrichshall erfolgen.

§ 8

Ortsrecht

(1) In dem künftigen Stadtteil Duttenberg bleibt das bisherige Ortsrecht

006.49

aufrechterhalten, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Bad Friedrichshall ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Überleitung der Wasserabgabesatzung und Entwässerungssatzung hat gleichzeitig zu erfolgen.

(2) In Kraft bleiben bis auf weiteres insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

a) Die der bisherigen Ortsgröße entsprechenden gesetzlichen Hundesteuer-Regelsätze auf die Dauer von 5 Jahren.

b) Die bisher übliche Regelung der Eberhaltung bleibt bis auf weiteres bestehen.

(3) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Friedrichshall im Stadtteil Duttenberg in Kraft.

§ 9

Verwaltungsmäßige Betreuung

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall übernimmt mit dem Tag der Eingliederung die Verwaltung der bisherigen Gemeinde Duttenberg. Sie richtet im Stadtteil Duttenberg eine örtliche Verwaltungsstelle mit Amtstagen im erforderlichen Umfang ein. Die der örtlichen Verwaltungsstelle zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf nach Anhörung des Ortschaftsrates festgesetzt. Sie erhält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Duttenberg notwendig ist. Darunter fällt die Wahrnehmung folgender Aufgabengebiete:

a) Einwohnermeldeamt
b) Gesundheitswesen
c) Polizeistundenverlängerung
d) Ausstellung von Personalausweisen
e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
f) soziale Angelegenheiten
g) Wohngeldanträge
h) Standesamt, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich,
i) Bearbeitung von Bauanträgen.

(2) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers als Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle gilt § 76 e GO.

(3) Bei der Verwaltungsstelle wird bis auf weiteres eine Zahlstelle der Stadtkasse unterhalten, welche vom seitherigen Kassenverwalter verwaltet wird.

(4) Die Bevölkerung des Stadtteils Duttenberg kann auch unmittelbar die Ämter bei der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall in Anspruch nehmen.

006.49

(5) Das Schrift- und Archivgut des Stadtteils Duttenberg wird künftig in den Räumen der örtlichen Verwaltungsstelle erhalten und weitergeführt.

§ 10

Übernahme der Beschäftigten

Die am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der Gemeinde Duttenberg beschäftigten Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Bad Friedrichshall übernommen. Die bei der Gemeinde Duttenberg geleisteten Dienst- und Beschäftigungszeiten gelten als bei der Stadt Bad Friedrichshall geleistet.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Belange der Gemeinde Duttenberg

a) Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Duttenberg wird als weiterer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Friedrichshall eingegliedert und entsprechend den Erfordernissen des Stadtteils Duttenberg ausgerüstet.
Standort bleibt der Stadtteil Duttenberg.

b) Friedhof

Der Stadtteil Duttenberg bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Duttenberg wird beibehalten.

c) Müllabfuhr und Mülldeponie

Die seitherige Art der Müllbeseitigung und Mülldeponie bleibt zunächst erhalten.

d) Jagdbezirk, Jagdverpachtung

Der bisherige Jagdbezirk Duttenberg soll erhalten bleiben. Eine Änderung sowie die Verpachtung ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrats Duttenberg zulässig.

e) Bauleitplanung und bauliche Entwicklung in Duttenberg

Die Stadt Bad Friedrichshall übernimmt für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Duttenberg den Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne, fördert die Gewerbeansiedlung und wohnbauliche Entwicklung und nimmt bei der Boden- und Siedlungspolitik Rücksicht auf die Eigenart des Stadtteils.

Die Verhältnisse im alten Ortskern sind durch Sanierungsmaßnahmen zu verbessern.

006.49

f) Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Duttenberg Rechnung zu tragen, insbesondere alle Maßnahmen zu fördern, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen.

g) Schulwesen

Die Stadt Bad Friedrichshall unterhält im Stadtteil Duttenberg eine Grundschule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 5.5.1964 (Ges.Bl.S. 235), solange es die örtlichen Verhältnisse in Duttenberg erfordern und die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Die Grundschule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Unterrichts- sowie Lernmitteln wie die Bad Friedrichshaller Schulen auszustatten.

Sollte die Duttenberg. Grundschule aus irgendeinem Grunde aufgelöst werden, ist die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet, für diese Schüler auf ihre Kosten eine Beförderungsmöglichkeit zum Schulort zu schaffen, sofern und soweit es nicht ein anderer tut oder ein anderer die Kosten trägt.

Das Schulgebäude in Duttenberg wird die Stadt Bad Friedrichshall im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise den örtlichen Vereinen und Vereinigungen für ihre Zwecke zur Verfügung stellen. Andernfalls sind gleichwertige Ersatzräume anzubieten.

h) Sonstige Förderungsmaßnahmen für den Stadtteil Duttenberg

1. Allgemeine Förderung

Die Stadt Bad Friedrichshall wird vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an die im Stadtteil Duttenberg anstehenden und künftig anfallenden Aufgaben im Rahmen des Möglichen erfüllen.

2. Gezielte Förderungsmaßnahmen

Zur Weiterentwicklung des Stadtteils Duttenberg verpflichtet sich die Stadt Bad Friedrichshall, folgende Maßnahmen und Leistungen im Stadtteil Duttenberg innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren - vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet - durchzuführen und erforderlichenfalls über diesen Zeitraum hinaus fortzuführen:

a) Bau einer Leichenhalle mit Grunderwerb

b) Verlegung des bisherigen Sportplatzes

c) Erschließung im Baugebiet "Setz IV" mit späterer Fortsetzung

d) Verbesserung der Wasserversorgung

e) Flurbereinigung und Feldwegebau

f) Bau eines Fußgängerstegs über die Jagst

006.49

g) Bau einer Turnhalle

h) Restfinanzierungen (Kindergartenneubau, Baulanderschliessungen der Vorjahre, Kläranlage)

i) Erweiterung der Nachbarschaftshauptschule Bad Friedrichshall durch Restfinanzierung gemäß Vereinbarung vom 28.10.1971.

Die Einhaltung des o.g. Zeitraumes setzt voraus, daß sich die gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse der Stadt Bad Friedrichshall nicht wesentlich zu ihrem Nachteil ändern.

Die Stadt Bad Friedrichshall wird ihre Zusage im Rahmen nachstehender Deckungsmittel verwirklichen:

a) Durch Verwendung der Mehrzuweisungen, welche nach § 34 a FAG für die Eingliederung der Gemeinde Duttenberg gewährt werden, soweit sie auf die doppelte Einwohnerzahl des Stadtteils Duttenberg nach Abzug der darauf beruhenden Umlagen (Kreisumlage, Schulumlage, Sachkostenumlage usw.) entfallen.

b) Durch Bereitstellung eines jährlichen Pauschalbetrags in Höhe von DM 50.000,-- aus den übrigen Deckungsmitteln des Haushalts.

(Bei der Festsetzung dieses Betrags wurden die Investitionsraten der Gemeinde Duttenberg in den Haushaltsjahren 1969, 1970 und 1971 unter Berücksichtigung einer ständigen Verringerung durch steigende Personal- und Sachkosten zugrundegelegt.)

Erhöhen sich die Reineinnahmen an Gewerbesteuer (Brutto-Ertrag abzüglich Umlagen) gegenüber dem Rechnungsjahr 1971, wird der Mehrertrag ebenfalls zur Verwirklichung der oben aufgeführten Maßnahmen verwendet.

c) Durch Ausschöpfung von zweckgebundenen Zuschüssen und Beihilfen des Bundes, des Landes, des Landkreises oder anderer Körperschaften.

d) Durch fällige satzungsmäßige Beiträge Dritter, soweit sie die oben aufgeführten Baumaßnahmen betreffen.

e) Durch Darlehen in angemessener Höhe.

i) Gemeindewald

Der Gemeindewald darf nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats veräußert werden. Er ist als Naherholungsgebiet zu erhalten.

§ 12

Abgrenzung der Vertragswirkung

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine besonderen Ansprüche gegen die Stadt Bad Friedrichshall.

006.49

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue zum Zwecke der bestmöglichen Versorgung der Bürger der Stadt Bad Friedrichshall und des Stadtteils Duttenberg getroffen.

Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Änderungswünsche - hinsichtlich dieser Vereinbarung - wird die bisherige Gemeinde Duttenberg durch die nach § 7 bestimmten Gemeinderatsmitglieder bis zum Ablauf der befristeten Vertretung im Sinne von § 9 Abs. 1 GO vertreten; diese können auch die Rechtsausichtsbehörde anrufen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, soweit von der oberen Rechtsaufsichts-Behörde (Regierungspräsidium Nordwürttemberg) kein anderer Termin festgesetzt wird, am 1. März 1972 in Kraft.

GEMEINDE DUTTENBERG · LANDKREIS HEILBRONN · D B

Duttenberg,
den 22. Februar 1972

stellv. Bürgermeister

Bad Friedrichshall,
den 22. Februar 1972

STADT BAD FRIEDRICHSHALL

Bürgermeister

006.49

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
NORDWÜRTTEMBERG

Nr. 12 - 512/ 19 Bad Friedrichshall-Duttenberg/2

Die von der Stadt Bad Friedrichshall und der Gemeinde Duttenberg, beide Landkreis Heilbronn, am 22.Februar 1972 abgeschlossene Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Duttenberg in die Stadt Bad Friedrichshall, wird hiermit nach § 8 Abs.2 und § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) mit Wirkung vom 15. März 1972 genehmigt.

7 Stuttgart , den 2. März 1972

Roemer

006.49